



## **Merkblatt der Stiftung für Konsumentenschutz SKS**

Bern, September 2013

### **Termin bei der Kosmetikerin verpasst. Muss ich trotzdem bezahlen?**

Sie haben seit Wochen einen Termin bei der Kosmetikerin vereinbart. Ausgerechnet an diesem Tag geht es im Büro hektisch zu und her. Als Sie müde zu Hause ankommen, kommt Ihnen plötzlich der verpasste Termin bei der Kosmetikerin in den Sinn. Anstatt den wohlverdienten Feierabend zu geniessen, ärgern Sie sich über sich selber. Nicht genug: Am nächsten Tag teilt Ihnen die Kosmetikerin mit, dass sie Ihnen die verpasste Stunde in Rechnung stellen muss.

### **Müssen Sie diese Kosten übernehmen?**

**Ja.** Sie haben mit Ihrer Kosmetikerin einen Vertrag für eine Behandlung abgeschlossen und ihn nicht eingehalten.

Die Kosmetikerin hätte in dieser Zeit eine andere Kundin behandeln können. Daher kann sie einen Schadenersatz verlangen.

Die Kosmetikerin ist allerdings verpflichtet, sich um eine andere Kundin zu bemühen; was meistens kurzfristig nicht ganz einfach ist.

Auf dem Kärtchen der Kosmetikerin war zudem noch der folgende Vermerk angebracht: „Im Verhinderungsfall bitte **48 Stunden** im Voraus melden!“ Bei rechtzeitiger Abmeldung müssen Sie also keinen Schadenersatz zahlen.